

- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin

S 155 AS 4864/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:

- Klägerin -

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 155. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 4. November 2021 durch den Richter am Sozialgericht ... sowie den ehrenamtlichen Richter Herrn ... und die ehrenamtliche Richterin Frau ... für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

- 2 -

Tatbestand

Die 1984 geborene Klägerin wendet sich gegen die Anrechnung einer Steuerrückerstattung auf ihren SGB II-Leistungsanspruch im Dezember 2018.

Mit Bescheid vom 16.07.2018 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für August 2018 bis Juli 2019 in Höhe von insgesamt 734,57 € monatlich. Mit Änderungsbescheid vom 05.11.2018 bewilligte der Beklagte der Klägerin unter anderem für Dezember 2018 Leistung in Höhe von 756,57 €. Am 20.11.2018 informierte die Klägerin den Beklagten über eine Erstattung von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag (Bescheid des Finanzamts Neukölln vom 02.11.2018) über 1.584,04 € für die Quartale I-III/2018. Der Betrag wurde am 02.11.2018 auf dem Konto der Klägerin gutgeschrieben.

Nach Anhörung mit Schreiben vom 27.11.2018 nahm der Beklagte mit Bescheid vom 20.02.2019 den Bescheid vom 16.07.2018 und den Änderungsbescheid vom 05.11.2018 für Dezember 2018 i.H.v. 234 € zurück und forderte die Klägerin zur Erstattung dieses Betrages auf. Zur Begründung führt er aus, die Einkommensteuerrückerstattung sei gemäß § 11 Abs. 3 SGB II verteilt auf sechs Monate bedarfsmindernd ab dem Folgemonat der Gutschrift anzurechnen. Rechtsgrundlage für die Rücknahme sei § 45 SGB X, für die Erstattung § 50 SGB X. Den von der Klägerin hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.04.2019 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, dass es sich bei der Steuererstattung um Einkommen handle und die Voraussetzungen der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X vorlägen. Es handle sich um eine gebundene Entscheidung, die nicht im Ermessen des Beklagten stehe.

Mit ihrer hiergegen am 15.05.2019 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, dass es sich bei einer Steuererstattung nicht um Einkommen im Sinne des § 11 SGB II handle. Sie habe aus ihrer Tätigkeit in dem dem Steuerbescheid zu Grunde liegenden Veranlagungszeitraum ein geringeres Einkommen erhalten, da die entsprechende seinerzeitige Steuerschuld zu bedienen gewesen sei. Auch handle es sich vorliegend nicht um eine Steuerrückzahlung im engeren Sinne, da die Zahlung an das Finanzamt aufgrund einer Einkommensschätzung und durch Kontopfändung durch das Finanzamt realisiert worden sei. Bei dem Erstattungsbetrag handle es sich daher allenfalls um Vermögen. Sollte die Steuerrückzahlung als Einkommen zu behandeln sein, so sei sie um entsprechende monatliche Absatzbeträge zu bereinigen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 20.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.04.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Meinung, dass die Behandlung der Steuererstattung als Einkommen rechtmäßig sei und weist darauf hin, dass die Versicherungspauschale in Abzug gebracht worden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt

der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Anders als vom Beklagten angenommen ergibt sich die Rechtsgrundlage für den Bescheid aus §§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III und 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X. Danach ist, soweit sich in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden sind, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, denn nach Erlass des ursprünglichen und von der Aufhebung umfassten Bewilligungsbescheids vom 16.07.2018 ist der Klägerin am 02.11.2018 die Steuerrückerstattung zugeflossen, die als anrechenbares Einkommen zur Minderung ihres ALG II-Anspruchs führt.

Die Steuererstattung ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als Einkommen und nicht als Vermögen zu bewerten (vgl. beispielsweise BSG, Urteil vom 28.10.2009, - B 14 AS 64/08 R-, juris; Söhngen, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., (Stand: 29.07.2021), § 11 Rn. 33). Dass die Zahlung an das Finanzamt auf Grundlage einer Einkommensschätzung erfolgt und durch Kontopfändung durch das Finanzamt realisiert wurde, ändert daran nichts. Weder der Umstand einer Einkommensschätzung noch der Umstand, ob die Steuervorauszahlung freiwillig gezahlt oder im Wege des Verwaltungszwangs beigegeben wurde, kann Einfluss auf die sozialrechtliche Bewertung der Erstattung von in früheren Zeiträumen vorab zu viel geleisteter Einkommensteuer als Einkommen oder Vermögen haben.

Die vom Beklagten gemäß der gesetzlichen Regelung des §§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II vorgenommene Aufteilung der Steuererstattung als einmalige Einnahme auf sechs Monate ist nicht zu beanstanden. Da der Bezug zu einer aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit fehlt, ist die Einkommensteuererstattung kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit (BSG, Urteil vom 11.02.2015, -B 4 AS 29/14 R-, juris; Söhngen a.a.O., § 11b, Rn. 64), weshalb über die vom Beklagten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V berücksichtigte Versicherungspauschale von 30,- € hinaus keine Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 und Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen sind.

Dementsprechend ist die vom Beklagten vorgenommene Aufhebung der ursprünglichen Bewilligungsentscheidungen i.H.v. 234,- € für den Monat Dezember 2018 rechtmäßig. Dass der Beklagte den angegriffenen Bescheid unzutreffenderweise auf § 45 SGB X stützt, führt nicht zu dessen Rechtswidrigkeit. Denn insoweit kann der Bescheid zulässigerweise auch auf die Rechtsgrundlage des § 48 SGB X gestützt werden (so genanntes Auswechseln der Rechtsgrundlage, vgl. zur Zulässigkeit BSG, Urteil vom 21.06.2011, -B 4 AS 22/10 R-, juris, Rn. 26 m.w.N.), da beide Rechtsgrundlagen auf dasselbe Ziel, nämlich die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, gerichtet sind. Dass der Beklagte die Klägerin über die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X hinaus gemäß § 24 SGB X dazu angehört hat, ob ihr die vermeint-

- 4 -

liche Rechtswidrigkeit tatsächlich bekannt oder in grob fahrlässiger Weise unbekannt geblieben ist, ist unschädlich.

Rechtsgrundlage für die Erstattung des überzahlten Betrags ist § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X, wonach bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache. Gründe, die Berufung gem. § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.